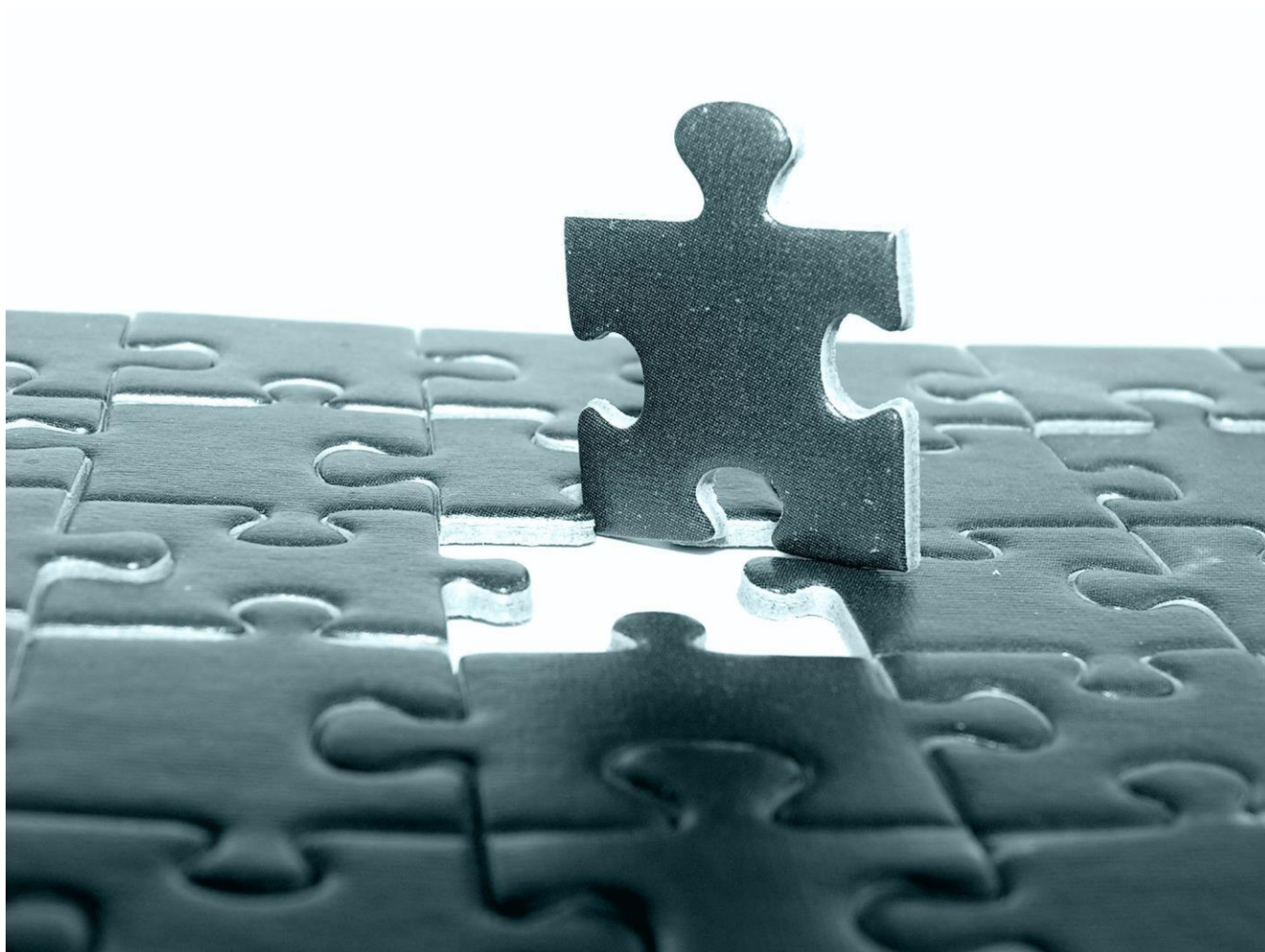




Studienbrief 1

Verurteilt im Namen des Volkes... die Institution Justizvollzug





SCHWARZES KREUZ

Christliche Straffälligenhilfe e.V.
Jägerstraße 25a · 29221 Celle
Telefon 05141 94616-0
Telefax 05141 94616-26
info@naechstenliebe-befreit.de
www.naechstenliebe-befreit.de

Bankverbindung:
Evangelische Bank eG
IBAN DE83 5206 0410 0000 6002 02
BIC GENODEF1EK1
BLZ 520 604 10 · Konto 60 02 02

Die christliche Straffälligenhilfe Schwarzes Kreuz hilft seit 1925 bundesweit Straffälligen und ihren Angehörigen durch ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende.



Das Schwarze Kreuz ist Mitglied in den Diakonischen Werken in Niedersachsen und Sachsen und



im Ev. Bundesverband für Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe EBET. Finanziert wird die Arbeit überwiegend durch Spenden.

In Zusammenarbeit mit:

Fortbildungsverbund Straffälligenhilfe in Baden Württemberg

Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe
Württemberg e.V.
Hauptstraße 28
70563 Stuttgart
Telefon 0711 2155-510
www.ehrenamt-jva.de



Studienbriefe des Schwarzen Kreuzes sind Bestandteil der Ausbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe. Sie werden ergänzt durch ein Grundlagenseminar, Forum Austausch und Praxisanleitung.

Studienbriefe gibt es unter anderem zu folgenden Themen:

1. Verurteilt im Namen des Volkes: die Institution Justizvollzug
2. „Lebenswelt Gefängnis“: die Lebenssituation Inhaftierter
3. Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe: Brücken von draußen nach drinnen
4. Briefkontakt mit Inhaftierten
5. Gruppengespräche im Gefängnis

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir in unseren Studienbriefen die männliche Form gewählt - natürlich sind alle Frauen in gleicher Weise angesprochen.

Verurteilt im Namen des Volkes... die Institution Justizvollzug

1. Unterbringungsformen.....	2
1.1. Geschlossener Vollzug	
1.2. Offener Vollzug	
2. Haftarten	4
2.1. Untersuchungshaft	
2.2. Strafvollzug – Vollzug der Freiheitsstrafe	
Exkurs: Frauenstrafvollzug	
2.3. Jugendstrafvollzug	
2.4. Sicherungsverwahrung	
3. Beendigung der Freiheitsstrafe und Jugendstrafe	9
4. Das Personal und seine Aufgaben	9
5. Maßregelvollzug	10
6. Fragen zum Nachdenken.....	12

Die Institution Justizvollzug

Die Justizvollzugsanstalten in Deutschland sind hinsichtlich Bauweise, Ausstattung, Belegungsmöglichkeiten, Personal, Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, Besuchsregelungen usw. sehr unterschiedlich.

Die grundsätzlichen Vorgaben für den Justizvollzug waren seit 1976 im „Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung“ (Strafvollzugsgesetz: StVollzG) geregelt. Mit der sog. Föderalismusreform im Jahr 2006 ging die Gesetzgebungszuständigkeit in diesem Bereich vom Bund auf die Länder über. Die Länder haben inzwischen mit eigenen Gesetzen davon Gebrauch gemacht.

In Baden-Württemberg ist am 1. Januar 2010 das Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch - JVollzGB) in Kraft getreten. Es besteht aus fünf Büchern: Buch 1 - Gemeinsame Regelungen und Organisation, Buch 2 - Untersuchungshaftvollzug, Buch 3 - Strafvollzug, Buch 4 - Jugendstrafvollzug; Buch 5 - Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Für den Vollzug der Jugendstrafe haben alle Bundesländer ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz verabschiedet.

Bis alle Länder eigene Untersuchungshaft- und Strafvollzugsgesetze haben, werden noch einige Jahre vergehen. Bis dahin gilt hier das Bundesgesetz von 1976.

Am 31.03.2017 waren bundesweit in 181 Justizvollzugsanstalten (ohne Teilanstalten) 64.193 Personen inhaftiert (Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de).

1. Unterbringungsformen

Es gibt den geschlossenen und den offenen Strafvollzug. Im geschlossenen Vollzug gibt es massive bauliche Vorkehrungen gegen Entweichungen, im offenen Vollzug dagegen nur in sehr geringem Umfang. Im geschlossenen Vollzug werden alle Haftarten angewendet, Freiheitsstrafen und Jugendstrafen auch im offenen Vollzug.

1.1. Geschlossener Vollzug

Im geschlossenen Vollzug werden diejenigen Inhaftierten untergebracht, die für den offenen Vollzug wegen Flucht- oder Wiederholungsgefahr nicht geeignet sind. Ihre Außenkontakte sind auf überwachte Besuche in der Justizvollzugsanstalt und auf ebenfalls überwachten Schriftverkehr beschränkt. Ausnahme sind vollzugsöffnende Maßnahmen (sog. Vollzugslockerungen) wie Ausgang und Urlaub für dafür geeignete Inhaftierte.

Im geschlossenen Vollzug können sich Inhaftierte nicht frei bewegen. Die Hafträume sind verschlossen und werden nur zu bestimmten Zeiten geöffnet. Jedem Inhaftierten wird täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht. Gewöhnlich gehen die Inhaftierten in kleinen Gruppen und nutzen den „Hofgang“ als wichtige Kommunikationsmöglichkeit untereinander.

Inhaftierte im Strafvollzug sind zur Arbeit verpflichtet, es sei denn, sie sind arbeitsunfähig. Sie erhalten allerdings in der Regel keinen Tariflohn (Ausnahme: einige Inhaftierte im offenen Vollzug), sondern ein von der Vollzugsbehörde festgelegtes (geringes) Arbeitsentgelt. Nimmt ein Inhaftierter statt an der Arbeit an einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Ausbildung teil, erhält er eine Ausbildungsbeihilfe etwa in Höhe des Arbeitsentgeltes. Hat ein Inhaftierter schuldlos keine Möglichkeit zu arbeiten, wird ihm ein Taschengeld gewährt.

Der Gedanke der Resozialisierung hat in der Vollzugspraxis keinesfalls immer Priorität. Im Strafvollzug geht es auch um den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Sicherheit und Ordnung spielen dabei eine große Rolle. Dabei meint Sicherheit die Abwendung von Gefahren für Personen und Gegenstände in der Justizvollzugsanstalt sowie die sichere Verwahrung der Inhaftierten. Ordnung meint das geordnete Zusammenleben im Gefängnis.

Die Vollzugsgestaltung ist in den einzelnen Bundesländern und Justizvollzugsanstalten unterschiedlich. Das liegt daran, dass der Vollzug Ländersache ist und sich Unterschiede aus den verschiedenen Zweckbestimmungen und Arten der einzelnen Anstalten ergeben. Nicht unwesentlich sind aber auch „Linie“ und Wertungen der Anstaltsleitung und der Bediensteten. Ihnen wird ein Ermessensspielraum eingeräumt. Dadurch sind unterschiedliche Entscheidungen denkbar und bei ausreichender Begründung auch rechtmäßig. Aufgrund der unterschiedlich hohen Anforderungen an die Sicherheit gibt es gerade hinsichtlich Sicherheit und Ordnung sehr große Gestaltungs- und Entscheidungsunterschiede zwischen den verschiedenen Justizvollzugsanstalten.

1.2. Offener Vollzug

Ein verurteilter Straftäter soll mit seiner Zustimmung in einer Justizvollzugsanstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn er dessen besonderen Anforderungen genügt und wenn nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen wird. Suchterkrankung, Missbrauch von Lockerungen und Ermittlungs- oder Ausweisungsverfahren können einen Ausschlussgrund darstellen.

Die Unterbringung im offenen Vollzug hatte zumindest in der Theorie einmal die Priorität vor dem geschlossenen Vollzug. Die schwierige Persönlichkeit der meisten Gefangenen führte in der Praxis aber zum Gegenteil. Je nach Bundesland sind die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug sehr unterschiedlich.

Im offenen Vollzug können sich Inhaftierte innerhalb der JVA frei bewegen und ggf. auch einer Arbeit „draußen“ nachgehen. Vorausgesetzt werden die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in ein System der Selbstdisziplin, der Gemeinschaftsfähigkeit und Eigensteuerung. Konkret kann das bedeuten: Ein Inhaftierter verlässt morgens die JVA und geht zu seinem Arbeitsplatz. Nach Feierabend kehrt er unverzüglich zurück und bleibt dort bis zum nächsten Morgen, sofern er keinen Ausgang oder Urlaub hat. Falls er eine Familie hat, kann er seine Wochenenden bei ihr verbringen.

Der Alltag im offenen Vollzug kann den allgemeinen Lebensverhältnissen weit stärker angeglichen werden als im geschlossenen Vollzug. Das Vollzugsziel „Resozialisierung“ hat so am meisten Aussicht auf Erfolg.

Auch im offenen Vollzug haben sich die Inhaftierten an die vorgegebenen Regeln zu halten. Verstöße können zu einer Verlegung in den geschlossenen Vollzug führen. Der Inhaftierte unterliegt somit auch im offenen Vollzug einer ständigen, wenn auch gelockerten Beaufsichtigung und Kontrolle.

2. Haftarten

2.1. Untersuchungshaft

Für den Untersuchungshaftvollzug (U-Haft) gelten in den Bundesländern, die noch kein eigenes Untersuchungshaftvollzugsgesetz haben, § 119 Strafprozessordnung (StPO), einige Vorschriften des StVollzG und die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO).

In den Bundesländern, die über ein eigenes Untersuchungshaftvollzugsgesetz verfügen (in Baden-Württemberg Buch 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs), gelten für den Untersuchungshaftvollzug (U-Haft) diese Regelungen und die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO).

Im Gegensatz zum Strafvollzug, in dem fast alle Befugnisse dem Anstaltsleiter und seinen Mitarbeitern zustehen, sind die Befugnisse im Untersuchungshaftvollzug zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und Anstalt geteilt. Während Staatsanwaltschaft und Gericht die Verantwortung für die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens tragen, ist der Anstaltsleiter für die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt verantwortlich. Je nachdem, welcher Regelungsbereich betroffen ist, sind Staatsanwaltschaft, Gericht oder Anstalt für die erforderlichen Maßnahmen und Beschränkungen zuständig.

Die Untersuchungshaft soll einen Beschuldigten davon abhalten, aufgrund des Tatvorwurfs zu fliehen (Fluchtgefahr), Beweismittel zu beseitigen oder zu verändern

(Verdunkelungsgefahr) oder erneut eine Straftat zu begehen (Wiederholungsgefahr). Es gibt für den Vollzug der Untersuchungshaft eigene Haftanstalten, in der Mehrheit aber Abteilungen in „geschlossenen“ Justizvollzugsanstalten.

Der Untersuchungsgefangene gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht rechtskräftig festgestellt ist. Wegen dieser Unschuldsvermutung gelten für den Beschuldigten in Untersuchungshaft zum Teil großzügigere Bedingungen. Da der Vollzug mangels rechtskräftiger Verurteilung jedoch keinen Behandlungsauftrag hat und somit keine Behandlungsuntersuchung und keine eigentlichen Behandlungsmaßnahmen wie im Strafvollzug durchführt, ist die Untersuchungshaft hinsichtlich der Betreuung und Freizeit meistens eher karg ausgestattet.

Im Gegensatz zu jugendlichen Untersuchungsgefangenen, die zur Arbeit verpflichtet sind, können erwachsene Untersuchungsgefangene selbst entscheiden, ob sie arbeiten wollen. Allerdings ist hier die Beschäftigungslage ebenso schwierig wie außerhalb der Untersuchungshaft, so dass es nicht für alle Arbeitswilligen ausreichend Arbeit gibt.

Der Untersuchungsgefangene darf mit schriftlicher Zustimmung durch den Richter Besuche empfangen. In der Regel wird mindestens alle zwei Wochen ein Besuch von dreißig Minuten zugelassen, ggf. auch Sonderbesuche. Die Besuche werden regelmäßig optisch überwacht, bei besonderer richterlicher Anordnung auch akustisch. Ausgenommen davon sind Besuche von Verteidigern.

Der Untersuchungsgefangene darf ohne Erlaubnis der Anstalt oder des Richters weder etwas von einem Besucher annehmen noch ihm etwas übergeben. Ein Besucher darf ihm jedoch eine geringe Menge an Nahrungs- und Genussmitteln überreichen, die er aus einem Automaten der Anstalt gezogen hat.

Der Untersuchungsgefangene darf uneingeschränkt Briefe absenden und empfangen, sofern der Richter oder die Anstalt nichts anderes bestimmt. Der Briefverkehr kann mit Ausnahme der Verteidigerpost vom zuständigen Richter oder Staatsanwalt bzw. der Anstalt kontrolliert werden.

Der Gefangene erhält für das abgehende Schreiben, sofern es aufgrund einer richterlichen Anordnung überwacht wird, einen Begleitumschlag. Er hat sein Schreiben unverschlossen in den Begleitumschlag zu legen, diesen zu verschließen und u.a. mit seinem Namen zu versehen. Der Umschlag wird dann dem Richter zugeleitet.

Ein für ihn eingehendes Schreiben legt die JVA ungeöffnet in einem unverschlossenen Begleitumschlag dem Richter (Staatsanwalt) vor. Ist das Schreiben nicht zu beanstanden, leitet der Richter das Schreiben in dem verschlossenen Begleitumschlag der Vollzugsanstalt zur Aushändigung zu. In der Anstalt wird der Umschlag in Gegenwart des Gefangenen geöffnet, das Schreiben ausgehändigt und über

eventuelle Einlagen verfügt. Von dem Inhalt des Schreibens darf der Bedienstete keine Kenntnis nehmen. Aufgrund der beschriebenen Regelung kann es manchmal einige Wochen dauern, bis der Untersuchungsgefangene seine Post erhält.

2.2. Strafvollzug – Vollzug der Freiheitsstrafe

Die Aufgaben des Strafvollzuges werden in den jeweiligen Gesetzen folgendermaßen beschrieben:

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Die Gestaltung des Strafvollzuges soll

- ▶ das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen möglichst weit angleichen,
- ▶ schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken und sich darauf ausrichten, dem Gefangenen zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Der Inhaftierte soll an der Gestaltung seiner Behandlung in der Justizvollzugsanstalt und an der Erreichung des Vollzugszieles mitwirken. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

Das Strafvollzugsgesetz legt fest, welchen Beschränkungen seiner Freiheit der Gefangene unterliegt. Soweit das Gesetz keine besondere Regelung enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe betrifft Personen, die rechtskräftig dazu verurteilt sind. Wenn sie zum Zeitpunkt der Straftat mindestens 21 Jahre alt waren, gilt das Erwachsenenstrafrecht. Heranwachsende (Personen zwischen 18 und 20 Jahren) können je nach Stand ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung entweder nach Jugendstrafrecht zu einer Jugendstrafe oder nach Erwachsenenstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Eine Sonderform der Freiheitsstrafe ist die Ersatzfreiheitsstrafe: Der Straftäter ist zu einer Geldstrafe von X Tagessätzen zu je Y Euro verurteilt worden. Er bezahlt sie nicht und leistet zu ihrer Abgeltung auch keine gemeinnützige Arbeit. Dann kann eine Freiheitsstrafe mit X Tagen vollstreckt werden. Eine Bezahlung, selbst noch im Vollzug, tilgt die Strafe.

Exkurs: Frauenstrafvollzug

Die polizeiliche Kriminalstatistik zeigt deutliche Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Tatverdächtigen. Es werden durchschnittlich dreimal so viele Männer als Tatverdächtige ermittelt wie Frauen. In Deutschland machen Frauen nur insgesamt etwa 4% aller Inhaftierten aus. Bundesweit gibt es nur fünf eigenständige Frauenhaftanstalten. Daher wird der weit überwiegende Teil der inhaftierten Frauen in Abteilungen des Männervollzugs untergebracht.

Frauen reagieren auf ihre Inhaftierung häufig mit Passivität. Sie fügen sich und geben sich ihren Ohnmachtsgefühlen hin. Ihre Aggressionen wenden sie in der Regel gegen sich selbst. Ein hoher Anteil inhaftierter Frauen hat Kinder, die meist anderweitig betreut werden müssen.

Erkenntnisse über weibliche Kriminalität und die besonderen Lebenslagen inhaftierter Frauen zeigen, dass Frauen im Vollzug anderer Behandlungsansätze und Unterbringungsformen als Männer bedürfen.

2.3. Jugendstrafvollzug

Verurteilte Jugendliche (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsende (18 bis 20 Jahre) werden im Jugendstrafvollzug untergebracht, meist in Jugendstrafanstalten. Sie bleiben dort oft auch über die Altersspanne hinaus, in aller Regel höchstens bis zum Alter von 24 Jahren. Es wird zwischen geschlossenem, offenem und Jugendstrafvollzug in freien Formen unterschieden.

Anders als bei einer Freiheitsstrafe wird im Jugendstrafvollzug großen Wert auf Ausbildung und Unterstützung der Inhaftierten gelegt. Der Erziehungsgedanke soll Vorrang vor der Strafe haben. Die erzieherische Beeinflussung erfolgt vor allem durch sozialpädagogische und therapeutische Maßnahmen, die es inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden ermöglichen sollen, in Zukunft straf- und drogenfrei zu leben. In der Regel werden sie dazu in Wohngruppen betreut.

In Ausnahmefällen kann ein Heranwachsender, der mit den Maßnahmen des Jugendstrafvollzugs nicht mehr erreicht werden kann und auf andere Mitgefangene destruktiven Einfluss ausübt, aus dem Jugendvollzug herausgenommen und in eine Anstalt für Erwachsene verlegt werden.

2.4. Sicherungsverwahrung

Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern und wird neben einer Freiheitsstrafe angeordnet. Im Unterschied zur Freiheitsstrafe, die davor verbüßt wird und begangenes Unrecht sanktioniert, ist Grund für die Sicherungsverwahrung einzig die Gefährlichkeit des

Straftäters für die Allgemeinheit. Diese Gefährlichkeit muss über eine Prognose festgestellt werden und sich zuvor in einer besonders schweren Straftat geäußert haben. Die Sicherungsverwahrung soll als letztes Mittel des Strafrechts überhaupt nur dann vollzogen werden, wenn dies zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Die mit der Sicherungsverwahrung verbundenen Belastungen für den Inhaftierten sind möglichst gering zu halten, so wie es ihr Zweck (Schutz der Allgemeinheit) erfordert. Da die Sicherungsverwahrten keine Strafe (mehr) verbüßen, sind sie besser zu stellen als Strafgefangene. Daher ist ein deutlicher Abstand zwischen den Haftbedingungen für Strafgefangene und denen für Sicherungsverwahrte (Abstandsgebot) erforderlich. Insbesondere sind Sicherungsverwahrte getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Ihr Alltagsleben darf nur soweit eingeschränkt werden, wie es unumgänglich ist. Eine weitere Vorgabe ist, dass die Sicherungsverwahrung therapiegerichtet vollzogen wird. Die Sicherungsverwahrten sind so intensiv zu behandeln und zu betreuen, dass sie nach Möglichkeit eine realistische Entlassungsperspektive gewinnen.

Die Sicherungsverwahrung wird bei Erwachsenen entweder im Strafurteil angeordnet oder vorbehalten. Sie kann jedoch in bestimmten Fällen auch nachträglich noch angeordnet werden. Bei Heranwachsenden (zum Tatzeitpunkt 18, aber noch nicht 21 Jahre alt) kann sie nur vorbehalten oder nachträglich angeordnet werden. Bei Jugendlichen (zum Tatzeitpunkt 14, aber noch nicht 18 Jahre alt) kann sie nur nachträglich angeordnet werden. Die Anordnung bzw. der Vorbehalt erfolgt immer durch ein Gericht.

Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist grundsätzlich unbefristet. Mindestens alle zwei Jahre muss geprüft werden, ob die prognostizierte Gefährlichkeit noch fortbesteht. Wird dies verneint, wird die weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt und es tritt für die Dauer von maximal fünf Jahren Führungsaufsicht ein.

3. Beendigung der Freiheitsstrafe und Jugendstrafe

Der Strafvollzug endet für den Inhaftierten mit der Entlassung. Sie findet möglichst früh am Tag statt. Fällt die Entlassung auf ein Wochenende oder einen Feiertag, kann der Termin auch um wenige Tage vorgezogen werden, um z.B. Behördengänge zu ermöglichen. Mit der Entlassung erhält der Inhaftierte seine Habe und ggf. das sogenannte Überbrückungsgeld, das während der Haft vom Arbeitslohn zwangsweise angespart wurde.

Eine Entlassung kann erfolgen

- ▶ ab einem Drittel der Haftzeit: Ein-Drittel-Zeitpunkt, nach Verbüßung von mindestens 6 Monaten (gilt nur für Jugendstrafe)
- ▶ zur Hälfte der Haftzeit: Halbstrafenzeitpunkt bei der Freiheitsstrafe (wegen einschränkender Voraussetzungen selten)
- ▶ zu zwei Dritteln der Haftzeit: Zwei-Drittel-Zeitpunkt
- ▶ zwischen zwei Dritteln der Haftzeit und Endstrafenzeitpunkt: Reststrafe
- ▶ zum Endstrafenzeitpunkt

Bei einer vorzeitigen Entlassung wird der Strafrest dann zu einer sogenannten bedingten Entlassung zur Bewährung ausgesetzt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Vollstreckung eines Strafrestes zur Durchführung einer Therapie gemäß § 35 Betäubungsmittelgesetz zurückgestellt werden.

Bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten kann eine Entlassung frühestens nach 15 Jahren erfolgen. Ist eine besondere Schwere der Schuld festgestellt, verlängert sich die Mindestverbüßungsdauer um einige Jahre in Abhängigkeit von der Schuldschwere.

4. Das Personal und seine Aufgaben

Der **Anstaltsleiter** vertritt die Justizvollzugsanstalt nach außen. Er trägt grundsätzlich die Verantwortung für den gesamten Vollzug. In der Regel ist der Anstaltsleiter ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes (Jurist). Er kann allen Bediensteten Weisungen erteilen, den Fachdiensten allerdings nur eingeschränkt.

Zu den Aufgaben eines Anstaltsleiters gehören im wesentlichen Kontakte zu Aufsichtsbehörden und Öffentlichkeit, die Leitung und Organisation der Anstalt und Entscheidungen in Angelegenheiten der Inhaftierten. Er kann Aufgaben auf die Abteilungsleiter übertragen.

Der **Verwaltungsleiter** leitet die Verwaltung.

Die **Hauptgeschäftsstelle** führt die Sachakten und die Personalakten der Bediensteten, die **Vollzugsgeschäftsstelle** die Personalakten der Inhaftierten (Gefangenepersonalakten).

Die **Zahlstelle** führt die für jeden Inhaftierten bei der Anstalt eingerichteten Konten und wickelt sonstige Geldbewegungen ab.

Das **Vollzugliche Versorgungsmanagement** sorgt für die Verpflegung der Inhaftierten, für die Ausstattung der Inhaftierten mit den erforderlichen Gegenständen und die Aufbewahrung der Habe der Inhaftierten („Kammer“) sowie für die Beschaffung und Verwaltung der sonst benötigten Güter.

Die **Arbeitsverwaltung** beschafft und organisiert die Arbeit der Inhaftierten und wickelt ihre Lohn- und die Betriebsbuchhaltung ab.

Der **Werkdienst** ist zuständig für Ausgestaltung und Leitung der Arbeits- und Ausbildungsbetriebe.

Der **Vollzugsdienst im Justizvollzug** sorgt für Sicherheit und Ordnung der Anstalt und spielt im geschlossenen Vollzug eine große Rolle.

Die **besonderen Fachdienste** haben folgende Aufgaben:

- ▶ Pfarrer/Pastor: Seelsorge
- ▶ Arzt: Gesundheitsfürsorge
- ▶ Psychologe: diagnostische und therapeutische Arbeit, persönliche Hilfe
- ▶ Pädagoge: Unterricht und Bildung, Freizeitgestaltung
- ▶ Sozialarbeiter: soziale und persönliche Hilfe, Entlassungsvorbereitung

Den größten Teil des Vollzugspersonals stellt der **allgemeine Vollzugsdienst**. Die Aufgaben dieser Bediensteten sind die Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung der Inhaftierten. Mit ihnen hat der Inhaftierte den meisten Kontakt.

5. Maßregelvollzug

Im Maßregelvollzug werden zwei Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen.

Die Unterbringung psychisch kranker Straftäter in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB):

Der Straftäter muss zum Zeitpunkt der Tat schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sein (§§ 20, 21 Strafgesetzbuch). Es muss ferner die Gefahr bestehen, dass er

infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Anlass für eine solche Annahme können insbesondere sein: (organisch bedingte) Psychosen, darunter Wahnerkrankungen und Zwangsstörungen, eine schwere Intelligenzminderung, nur in seltenen Fällen eine sexuelle Abweichung, weil bei ihr in aller Regel Schuldfähigkeit vorliegt, sowie eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung zum Zeitpunkt der Tat.

Die Unterbringung suchtkranker Straftäter in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB):

Der Straftäter kann zum Zeitpunkt der Tat, die auf seine Sucht zurückzuführen ist, schuldunfähig oder vermindert schuldfähig oder (uneingeschränkt) schuldfähig sein. Es muss die Gefahr bestehen, dass der Straftäter wegen seiner Sucht erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Wenn keine Aussicht auf Heilung besteht, darf die Unterbringung nicht angeordnet werden bzw. eine begonnene Unterbringung muss beendet werden. Die Höchstdauer der Unterbringung ist in der Regel 2 Jahre.

Für beide Maßregeln gilt: War der Täter bei seiner Tat schuldfähig oder vermindert schuldfähig, kann neben der Maßregel eine Freiheitsstrafe verhängt werden. In diesem Fall wird theoretisch die Maßregel vor der Freiheitsstrafe vollstreckt. Bei längerer Freiheitsstrafe ist es aber üblich, dass ein vom Gericht festgelegter Teil der Freiheitsstrafe vor der Maßregel vollstreckt wird.

Eine vollstreckte Maßregel wird zum Teil auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Beide Maßregeln können unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden.

Psychiatrische Krankenhäuser und Entziehungsanstalten sind dem Gesundheitsministerium unterstellt. Sie haben nichts mit dem Justizvollzug zu tun. Im Maßregelvollzug werden Straftäter in erster Linie als Patienten betrachtet.

Die Bundesländer haben eigene Maßregelvollzugsgesetze erlassen.

6. Fragen zum Nachdenken

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (1). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (2).

Zu welchem Konflikt können diese beiden Aufgabenbereiche des Strafvollzugs führen?

Das Ziel des Justizvollzugs ist die Resozialisierung der Inhaftierten.

Was verstehen Sie unter „Resozialisierung“?

Die Gestaltung des Strafvollzugs soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anpassen, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken und dem Gefangenen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Was können schädliche Folgen einer Inhaftierung sein?

Was kann Inhaftierten für die Eingliederung in Freiheit helfen?

Verurteilt im Namen des Volkes... die Institution Justizvollzug

- ▶ Was passiert nach einem Urteil „im Namen des Volkes“?
- ▶ Wann kann ein Gefangener weiterhin an seinem ursprünglichen Arbeitsplatz weiterarbeiten?
- ▶ Welche unterschiedlichen Arten von Haft gibt es?
- ▶ Welches Ziel hat der Vollzug einer Freiheitsstrafe?
- ▶ Geht es in allen Justizvollzugsanstalten gleich zu?

Studienbrief 1



Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe
Württemberg e.V.
Hauptstraße 28
70563 Stuttgart
Telefon 0711 2155-510
www.ehrenamt-jva.de



SCHWARZES KREUZ
Christliche Straffälligenhilfe e.V.
Jägerstraße 25a · 29221 Celle
Telefon 05141 94616-0
Telefax 05141 94616-26
info@naechstenliebe-befreit.de
www.naechstenliebe-befreit.de